

SATZUNG für "Freundes- und Förderkreis des MTA62 e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: "Freundes- und Förderkreis des MTA62 e.V.". Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterstützt und fördert die Jugendarbeit der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, des Stammes MTA62 im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Bayern. Dabei stehen musikalische Förderung, Chorarbeit und pfadfinderische Aktivitäten im Vordergrund. Die musikalische Förderung soll insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Chorgesangs und durch musikalische Übungen erzielt werden. Die Pfadfinderischen Aktivitäten dienen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt der Verein den Stamm MTA62 mit Hilfe von Geldmitteln. Zusätzlich stellt der Verein dem Stamm MTA62 Räumlichkeiten zur Verfügung, um die Durchführung musikalischer Aktivitäten und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(3) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich verpflichten, die Zwecke des Vereins durch Zuwendungen in einer jeweils vom Vorstand festgesetzten Mindesthöhe zu unterstützen. Fördermitglieder haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm- oder Wahlrechte. Fördermitglieder dürfen Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, die von der Mitgliederversammlung bearbeitet werden müssen. Fördermitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung zu zahlen.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt ausschließlich:

Wenn das Verhalten des Mitglieds gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beiträge sind keine Spenden.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30,- €. Jedes Fördermitglied bestimmt auf dem Aufnahmeantrag die Höhe des jährlichen Beitrages. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Einer der Vorsitzenden muss immer ein Stammesführer des VCP MTA62 sein.

(2) Die Vertretungsmacht des ersten und zweiten Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5000 (i. W. fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie deren vorläufige Tagesordnung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Führen einer Mitgliederliste
- e) Erstellen eines Haushaltsplanes
- f) Erstellen eines jährlichen Berichts über die Vorstandstätigkeit
- g) Führen eines Kassenbuchs, sowie Anfertigung eines jährlichen Abschlusses, sowie eines Kassenberichts

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beschluss über die Tagesordnung;
- b) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vorgelegten Anträge;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Wahl der Vorstände und von zwei Revisoren;
- g) Beschluss des Haushaltsplanes;
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den VCP Bayern e. V. der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit zu verwenden hat. Der VCP Bayern e.V. ist ebenfalls ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt und ist im Amtsgericht Nürnberg mit der Ordnungsnummer 9241/000111210676 eingetragen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschriften)

+ weitere 7 Unterschriften (bei Vereinsgründung)